

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. Nr. I 75/2011, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2014 festgelegt.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Herkunftsnachweispreisverordnung des Vorstands der E-Control
Allgemeiner Teil

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 hat die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 regelt, dass die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 täglich zuzuweisen und zu verrechnen hat. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen. Es handelt sich hierbei um eine verpflichtende Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern. Die Herkunftsnachweise stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich, die Elektrizität aus folgenden Primärenergieträgern erzeugen: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§§ 12 und 13 ÖSG 2012). Die Ziele, die das ÖSG 2012 verfolgt sind in § 4 Abs. 1 ÖSG 2012 aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Z 1), den Anteil der Erzeugung von Ökostrom zu erhöhen (Z 2) und die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 bilanziell zu beseitigen (Z 7). Ein Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 15 ÖSG 2012 belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 Herkunftsnachweispreis

Zur Festlegung des eigentlichen Preises für Herkunftsnachweise wurden von der E-Control einige Ansätze verfolgt. Einerseits wurde dabei auf die Preisbildung an den Börsen eingegangen und andererseits – zumindest soweit vorhanden – Informationen über die bilateralen Transaktionen von Händlern herangezogen.

Zusätzlich wurden noch die Strompreise von verschiedenen Stromlieferungsgesellschaften einzelner Konzerne verglichen. Sofern diese Gesellschaften aus einem Konzern Strom aus verschiedenen Quellen anbieten, wurde versucht zu extrahieren, inwieweit ein signifikanter Preisunterschied zwischen Strom aus Erneuerbaren und einem fossilen Angebot festzustellen ist.

Ein weiterer Ansatz sind Preise für Herkunftsnachweise aus dem nicht-EU-Raum.

Als letzter Ansatz würde der E-Control gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG die Möglichkeit einer Versteigerung von geringfügigen Mengen von Herkunftsnachweisen zur Verfügung stehen. Von dieser Möglichkeit wird aber aufgrund der Komplexität und der Unsicherheit hinsichtlich brauchbarer Ergebnissen abgesehen.

Preisbildung an der Börse

Für den Handel mit Herkunftsnachweisen existiert mittlerweile eine zentrale Plattform an der deutschen Börse „Energy Exchange EEX“ in Leipzig. Hier werden insgesamt drei Produkte bestehend aus verschiedenen Herkunftsnachweistypen angeboten. Im Produkt „Alpine Hydro Power“ sind neben Herkunftsnachweisen aus Deutschland und der Schweiz auch Herkunftsnachweise aus österreichischer Großwasserkraft enthalten. Bisher wurden jedoch nur 1000 „Alpine Hydro Power“ Nachweise gehandelt.¹

Das Produkt „Northern Continental Europe Wind Power“, das aus Herkunftsnachweisen aus Windkraft besteht, wurde derzeit noch nicht gehandelt. Lediglich Nachweise aus skandinavischer Großwasserkraft konnten bisher etwas häufiger gehandelt werden, insgesamt jedoch noch immer in geringem Ausmaß.

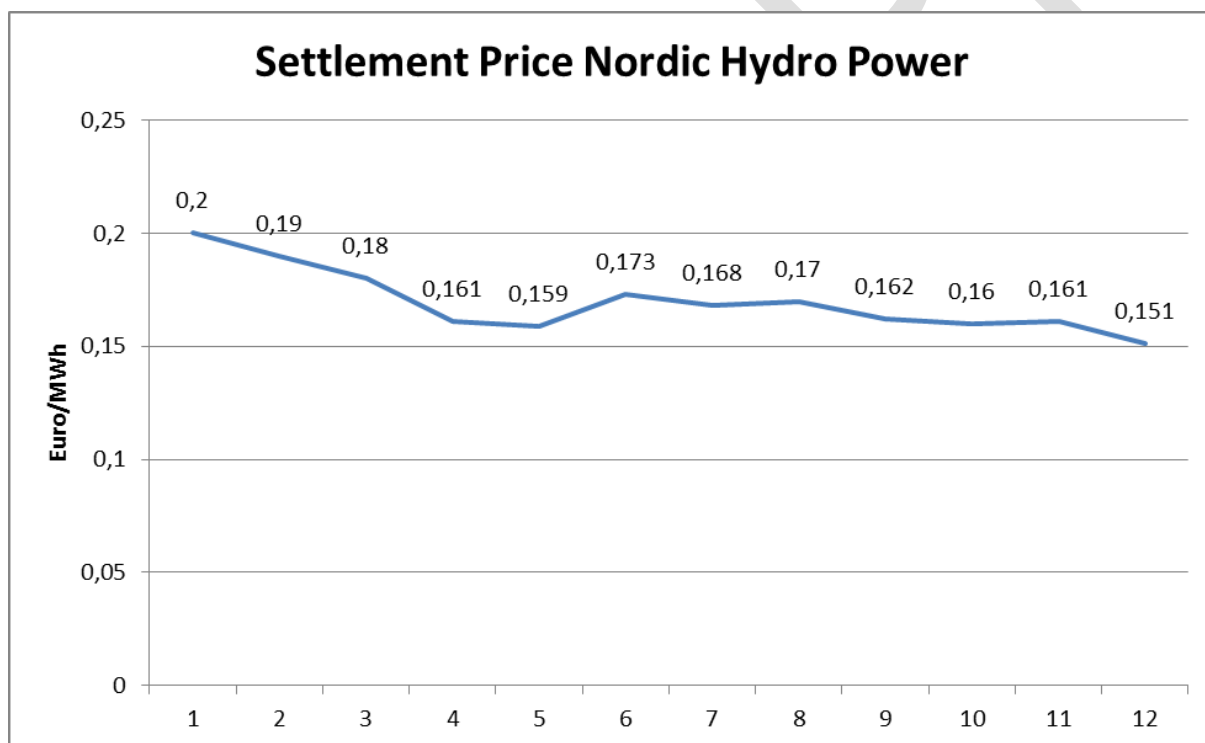


Abbildung 1: Settlement price „Nordic Hydro Power“ an der EEX ²

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung des Settlement price für „Nordic Hydro Power“ seit Handelsbeginn. Der Preis liegt auf niedrigem Niveau um 17 Cent/MWh. Aktuell lässt sich noch kein repräsentativer Herkunftsnachweispreis aus den Handelsergebnissen der EEX ableiten.

An der österreichischen Strombörse „Energy Exchange Austria EXAA“ wird ein gekoppeltes Grünstromprodukt, bestehend aus Strom und Herkunftsnachweis, angeboten. Hier kann Strom aus Windkraft und Wasserkraft zusammen mit einem Herkunftsnachweis gehandelt

¹ European Energy Exchange EEX Handelsdaten Guarantees of Origin Stand 22.10.2013

² European EnergyExchange EEX Handelsdaten Guarantees of Origin aus dem Zeitraum 06.06.2013 bis 17.10.2013

Herkunftsnachweispreisverordnung 2014
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 11.November 2013

werden. Aktuell ist das Handelsvolumen jedoch noch gering. Da der Preis des Grünstromprodukts der EXAA durch die Kopplung von Strom und Nachweis immer auch die Schwankungen des Strompreises widerspiegelt, lässt sich nur schwer der Wert des Herkunftsnachweises getrennt vom Strom bestimmen. Daher kann auch der Handel an der EXAA nicht zur Bestimmung des Wertes von Herkunftsnachweisen herangezogen werden. Informationen zu Preisen von Herkunftsnachweisen sind immer noch kaum verfügbar und können in der Regel nicht den (Markt-)Wert eines solchen Produkts widerspiegeln. Der Handel mit Herkunftsnachweisen beruht in der Regel auf bilateralen Verträgen zwischen den Marktteilnehmern oder wird über Broker abgewickelt.³

2. Preisbildung in Österreich

Bei der Preisbildung in Österreich liegen nur eingeschränkt verlässliche und verwendbare Daten vor. Im Wesentlichen wurde von der E-Control eine Literaturrecherche sowie bilaterale Gespräche mit Marktteilnehmern (Stromerzeuger, Stromhändler, Strombörsen) durchgeführt. Der Preis von Herkunftsnachweisen wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Es spielen das Alter der Anlage, die Technologie und die Nachfrage am Markt eine Rolle. Weiters stellen die Bevorzugung bestimmter Technologien durch den Konsumenten bzw. mögliche nationalstaatliche Präferenzen, Einflussfaktoren dar. Anlagen, die nicht älter als 3 Jahre sind generieren tendenziell höhere Preise als alte Anlagen.⁴

Die Untersuchung des Kontrollamtes der Stadt Wien „Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung der Gebarung mit Stromherkunftsnachweisen“ kommt zu dem Ergebnis, dass die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG im gewichteten Durchschnitt 0,27 Euro/MWh für zugekaufte Herkunftsnachweise im Zeitraum 2010/2011 bezahlt hat.⁵ Es handelt sich hier um Nachweise aus inländischer Wasserkraft, inländischem Gas sowie aus skandinavischer Wasserkraft. Im Kontrollbericht wird auch darauf hingewiesen, dass laut Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG Herkunftsnachweise aus skandinavischer Wasserkraft zu günstigeren Preisen verkauft werden als inländische.

Laut Kontrollbericht verkaufte die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG im Geschäftsjahr 2011/2011 insgesamt 375 GWh an Herkunftsnachweisen zu 196.750,00 Euro. Dies ergibt 0,52 Euro/MWh.

Dem Wert von Herkunftsnachweisen kann man sich auf Grund des Differenzbetrags zwischen „konventionellem“ Strom und Ökostrom annähern. Ein Aufschlag von 10 bis 30 % wird als angemessen beurteilt.⁶ Dieser Wert konnte aufgrund einer aktuellen Recherche durchaus bestätigt werden.

Des Weiteren wurde eine gezielte Analyse der Strompreise von Unternehmen, die neben Standardprodukten mit fossilen Primärenergieträgern auch Ökostromprodukte anbieten, durchgeführt. Da es sich in diesem Fall um Produkte des gleichen Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe handelt, ist davon auszugehen dass der Preisaufschlag lediglich durch den Mehrwert, der dem Ökostrom zugesprochen wird, entsteht. Wie in

3 Truffer, B. u.a. (2001) „Eco-labeling of electricity – strategies and tradeoffs in the definition of environmental standards“ 29 EnergyPolicy 885, 887.

4 Raadal, H. u.a. (2012) „The interaction between Electricity Disclosure and Tradable Green Certificates“ 42 Energy Policy 419, 424.

5 Kontrollamt der Stadt Wien (2012) „Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung der Gebarung mit Stromherkunftsnachweisen“, 26

6 Truffer, B. u.a. (2001) „Eco-labeling of electricity – strategies and tradeoffs in the definition of environmental standards“ 29 EnergyPolicy 885, 887.

Abbildung 2 zu erkennen, weisen die Preisauflschläge eine Spannweite bis hin zu 25 Euro/MWh auf. Im Schnitt liegt der Aufpreis jedoch zwischen 2 und 3 Euro pro MWh.

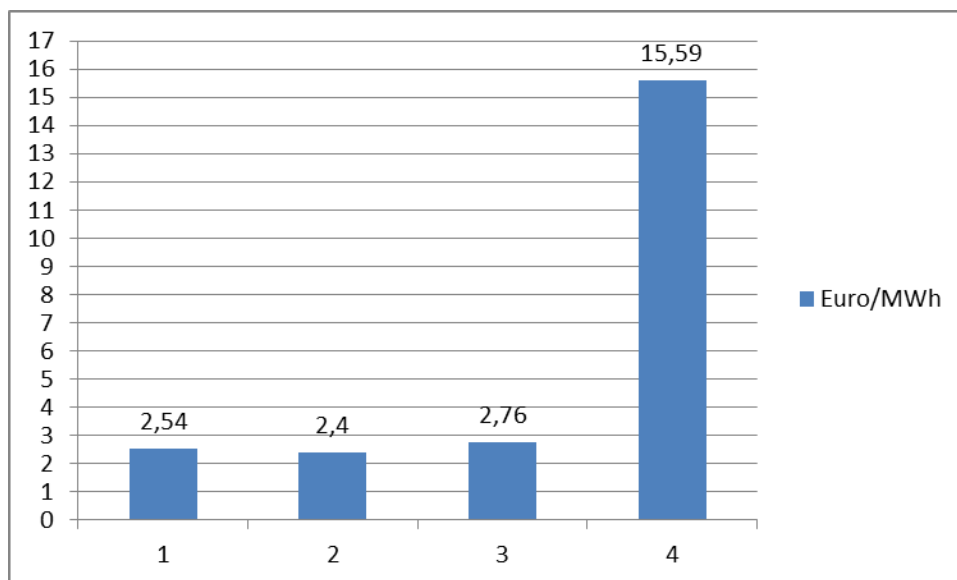


Abbildung 2: Preisauflschlag für Ökostromprodukte im Vergleich zum Standardprodukt von 4 Landesenergieversorgern

Weiterhin von Bedeutung sind auch die Ergebnisse einer Umfrage unter österreichischen Marktteilnehmern die ergeben hat, dass Herkunftsnachweise aus nordischer Produktion um maximal 1 Euro gehandelt werden, während österreichische Herkunftsnachweise im Ausland Preise von bis zu 4 Euro erzielen.⁷ In allen Fällen sind jedoch die oben ausgeführten Faktoren: Technologie, Alter und Nachfrage von entscheidender Bedeutung.

Preisbildung international

In internationalen Vergleichen ist darauf zu achten, dass auch die Systeme der Herkunftsnachweise sowie der Stromkennzeichnung bei der Bewertung von Herkunftsnachweisen von Bedeutung sind. Abbildung 3 stellt die Preise in verschiedenen Ländern da. Laut Vertretern der Energiebranche werden für norwegische Nachweise aus Wasserkraft zwischen 0,5 und 1 Euro pro Nachweis gezahlt. In bestimmten Fällen sind auch Preise von 2 Euro pro Nachweis möglich. Im Bereich der Onshore Windkraft in Schweden gehen aktuelle Studien von einem Wert von 1 Euro/MWh aus.⁸

In den Vereinigten Staaten von Amerika schwankten die Preise für Herkunftsnachweise, aus nicht geförderten Anlagen ohne Photovoltaik, in den Jahren 2001 bis 2011 zwischen 1 Dollar/MWh (0,75 Euro) und 50 Dollar/MWh (37,5 Euro)⁹. Der Preis für Nachweise aus

⁷ Gespräche mit Vertretern unterschiedlicher österreichischer und internationaler Marktteilnehmer.

⁸ Raadal, H. u.a. (2012) "The interaction between Electricity Disclosure and Tradable Green Certificates" 42 Energy Policy 419, 424.

⁹ Wechselkurs 1 Dollar = 0,75 Euro

Herkunftsnachweispreisverordnung 2014
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 11.November 2013

geförderten Anlagen lag in der zweiten Hälfte des Jahres 2010 zwischen 1 Dollar/MWh (0,75 Euro) und 10 Dollar/MWh (7,5 Euro).¹⁰

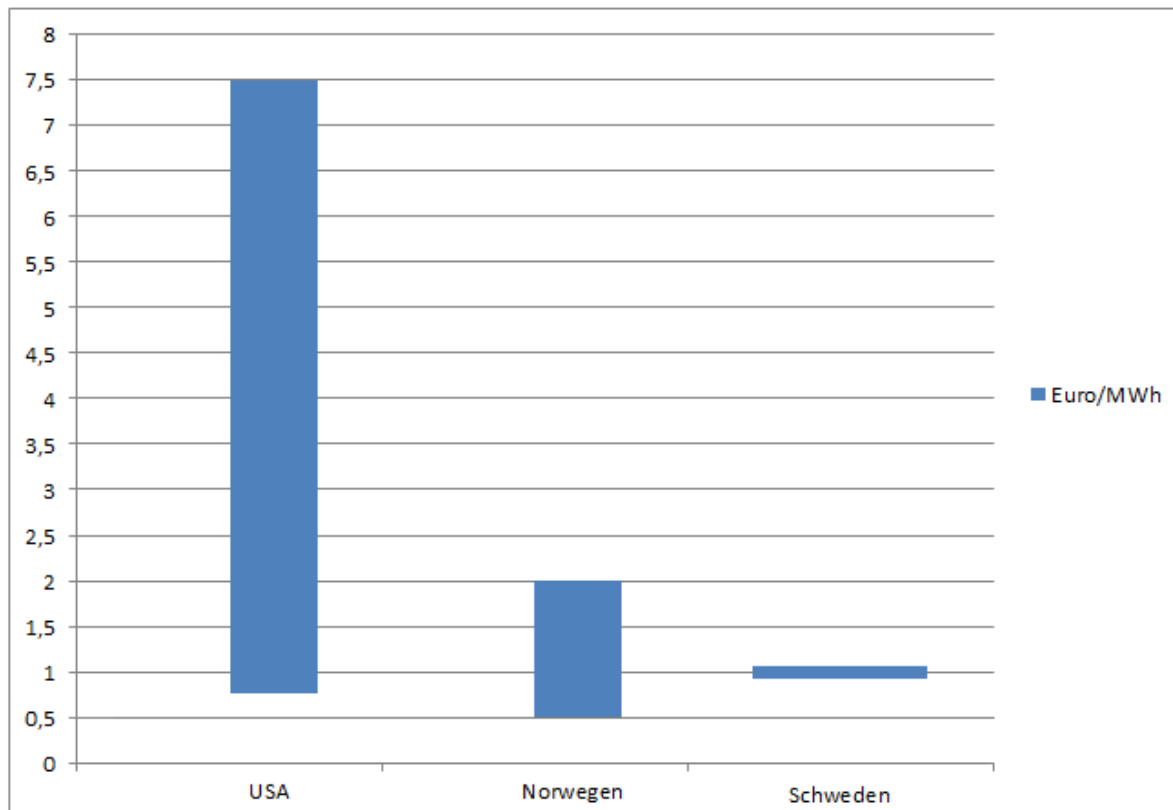


Abbildung 3: Preisspannen für Herkunftsnachweise im internationalen Vergleich

Zukünftige Entwicklung

Aufgrund aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene ist aber davon auszugehen, dass es beginnend mit 2014 zu einem vermehrten zwischenstaatlichen Handel von Herkunftsnachweisen kommen wird. Mit steigender Attraktivität dieses Marktes könnten sich weitere Börsenplätze für den Handel mit Herkunftsnachweisen interessieren bzw. der Handel an vorhandenen Marktplätzen gesteigert werden. Dies würde die Preisbildung transparenter gestalten und die Preisfestsetzung in Zukunft erleichtern. Aktuell übernehmen immer mehr Länder den herkunftsnachweisbasierten Ansatz der Stromkennzeichnung. Dies sorgt auch für eine Steigerung der Nachfrage. Auch die am 3.Juni 2013 beschlossene Novelle des Elektrizitätswirtschafts und Organisationsgesetz, und dem darin enthaltenen Verbot von Graustrom, wird vermutlich zu einem vermehrten Handel mit Herkunftsnachweisen in Österreich führen.

¹⁰ Holt, Sumner, Bird (2011) „The Role of Renewable Energy Certificates in Developing New Renewable Energy Projects“, 6.

Festlegung des Preises

Der im Rahmen dieser Verordnung zu bestimmende Preis ist für den von der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund der §§ 12 und 13 ÖSG 2012 kontrahierten Erzeugungsmix festzusetzen. Unterschiede in der Bewertung unterschiedlicher Technologien können daher nicht vorgenommen werden. Der zu bestimmende Preis umfasst sowohl Herkunftsnachweise aus Anlagen, die dem gesetzlichen Förderregime unterliegen und somit einen gesetzlich festgelegte Einspeisetarife für einen Zeitraum von 13 bzw. 15 Jahren ausbezahlt bekommen (§ 12 ÖSG 2012), als auch Anlagen, die einen Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle zu Marktpreisen abgeschlossen haben (§ 13 ÖSG 2012). Während die erste Gruppe unter den Begriff „neue Anlagen“ fällt und damit Anlagen enthält, die maximal 15 Jahre alt sind, kann das Alter der Anlagen der zweiten Gruppe auch höher sein. Individuelle Präferenzen von Marktteilnehmern können nicht berücksichtigt werden, vielmehr muss auf Marktmechanismen und das Alter der Anlage abgestellt werden, um den Wert für Herkunftsnachweise festzulegen.

Basierende auf einer Literaturanalyse, Marktdaten und Gesprächsinformationen, erscheint ein Wert von 1 EUR/MWh für die Herkunftsnachweise, die gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesen werden, als angemessen. Darin wird insbesondere das junge Alter des Großteils der Anlagen sowie das starke Interesse der österreichischen Bevölkerung an der Förderung von österreichischem Ökostrom berücksichtigt. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Bepreisung eines Gutes, das nur eingeschränkt gehandelt werden kann, nur schwer möglich ist.¹¹

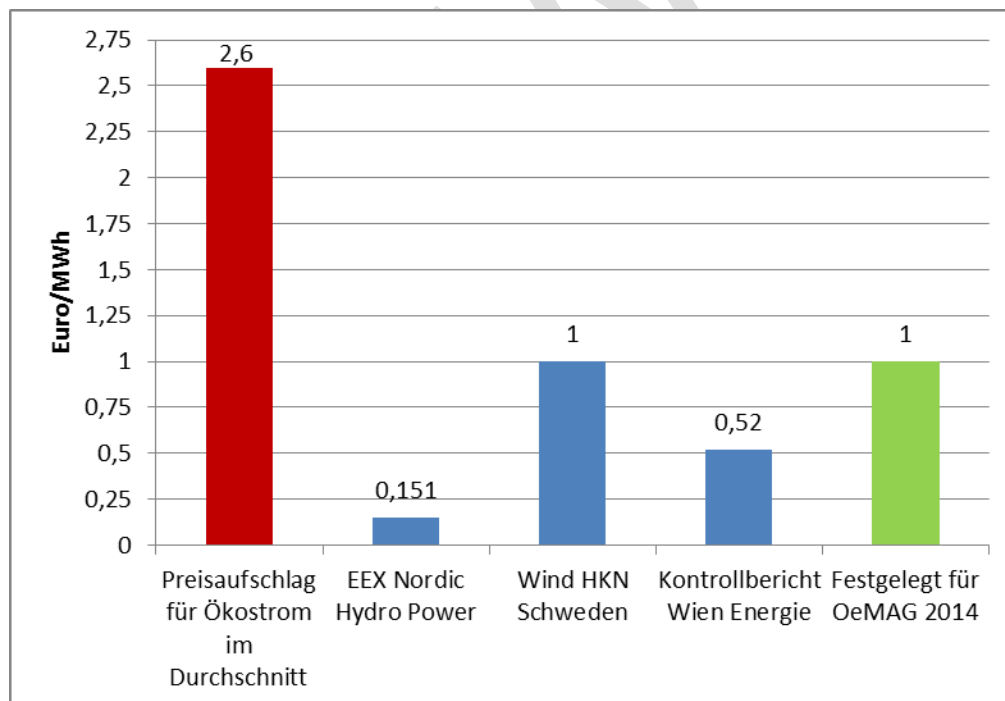


Abbildung 4: Preise für Herkunftsnachweise im Vergleich

¹¹ Herkunftsnachweise aus von der OeMAG geförderten Anlagen dürfen nur national gehandelt werden.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2014
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 11.November 2013

Abbildung 4 stellt die verschiedenen Preise für Herkunftsnachweise, sowie den ermittelten durchschnittlichen Preiszuschlag für Ökostromprodukte, und den per Verordnung festgelegten Wert gegenüber.

Würde ein durchschnittlicher Haushalt mit einem jährlichen Stromverbrauch von 3500 kWh rein mit Strom der durch die OeMAG gefördert wird beliefert werden, würde dies 3,5 Euro an Zusatzkosten durch Herkunftsnachweise verursachen. Wird angenommen, dass der Anteil von gefördertem Strom im Versorgungsmix eines Lieferanten ca. 11 %¹² ausmacht, belaufen sich die zusätzlichen Aufwendungen für einen Haushalt im Jahr auf ca. 0,39 Cent. Der Mehraufwand, der durch den festgelegten Preis von 1 Euro/MWh entsteht, fällt für die Konsumenten daher sehr gering aus.

Zu § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

¹² Der Anteil von durch die OeMAG gefördertem Strom an der gesamten Endabgabe an Haushaltskunden lag laut Ökostrombericht 2013 bei ca. 11 %.